

# **Finanzordnung des Kreissportbund(KSB) Wittenberg e. V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreissportbundes Wittenberg e.V.

## **§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist ein Kalenderjahr.
- (3) In der Regel sind die im Haushalt vorgesehenen Mittel zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich nicht zweckgebundener Positionen möglich.

## **§ 3 Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung. Er wird jährlich vom Geschäftsführer(in) bzw. vom Mitarbeiter(in) für Finanzen aufgestellt.
- (2) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.

## **§ 4 Jahresabschluss**

- (1) Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen.
- (2) Der Jahresabschluss ist im ersten Halbjahr des folgenden Kalenderjahres durch den Geschäftsführer(in) / Mitarbeiter(in) für Finanzen aufzustellen.

## **§ 5 Buchführung**

- (1) Der/die Geschäftsführer/in bzw. der/die Mitarbeiter/in für Finanzen sind für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.

## **§ 6 Vizepräsident/in für Wirtschaft und Finanzen**

- (1) Der/die Vizepräsident/in ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Richtlinien verantwortlich. Die Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.
- (2) Sie/Er erstattet Bericht vor dem Kreissporttag/Hauptauschuss über den Haushalt des abgelaufenen Jahres und begründet den Haushaltsplan.
- (3) Der/die Vizepräsident/in hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Prüfungen der Finanzunterlagen vorzunehmen.

## **§ 7 Finanzausschuss**

Zur Beratung des Präsidiums kann selbigem einen Finanzausschuss bilden.  
Zusammensetzung und Aufgaben des Finanzausschusses bestimmt das Präsidium.

## **§ 8 Kassenprüfung**

(1) Auf dem Kreissporttag sind entsprechend der Satzung des Kreissportbundes Kassenprüfer zu wählen. Kassenprüfer dürfen in der vergangenen Legislaturperiode nicht Mitglied des Präsidiums gewesen sein.

(2) Buch- und Kassenprüfungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.

(3) Die nach der Prüfung angefertigten Berichte sind dem Präsidium vorzulegen. Die Berichterstattung zur Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt vor dem Kreissporttag/Hauptausschuss des Kreissportbundes.

## **§ 9 Kassenverwaltung**

(1) Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt.

(2) Als Kassenlimit werden 500,00 € festgelegt. Bis zu einem Betrag von 500,00 € hat der/die Geschäftsführer/in Entscheidungsvollmacht.

(3) Die Kasse ist so einzurichten, dass sie Ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich führen kann.

(4) Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt das geschäftsführende Präsidium.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

(1) Über die Höhe des KSB-Beitrages entscheidet der Kreissporttag.

(2) Die Beitragshöhe errechnet sich aus der jährlichen Mitgliederbestandserhebung und wird mit dem LSB-Beitrag und dem Versicherungsbeitrag in einer Rate bis spätestens 28.02. des Jahres erhoben.

(3) Bei Neugründungen von Vereinen und Abteilungen wird der Mitgliedsbeitrag unmittelbar nach dem bestätigten Beitritt bzw. der Registrierung beim LSB erhoben.

(4) Ausgründungen von Abteilungen unterliegen der Beitrags- und Versicherungspflicht.

(5) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

(6) Der Versicherungsbeitrag ist immer in voller Höhe ab dem Jahr fällig, in dem die Aufnahme in den KSB/LSB erfolgt und wird mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

## **§ 11 Reisekosten**

Reisekosten werden im Rahmen der Reisekostenordnung des LSB Sachsen-Anhalt e. V. erstattet.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanzordnung im Einzelnen - nicht mehr geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung wurde vom Kreissporttag am 21.11.2016 beschlossen und tritt mit einfacher Stimmenmehrheit nach der Abstimmung in Kraft.

